

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 10. Montag den 3. Februar 1823.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem von der K. Kommission zur Prüfung der Feldmesser gemachten und von dem K. Ministerium des Innern genehmigten Antrag, die von ihr geprüften Feldmesser nach folgenden drei Klassen eingetheilt werden.

1. Klasse. Feldmesser, welche nicht nur diejenigen Kenntnisse besitzen, die das Gesetz vom 2. März 1811 von ihnen fordert, sondern welche auch gute algebraische und trigonometrische Kenntnisse haben, und trigonometrische Aufnahmen von ganzen Oberflächentern, so wie auch schwierige Baummessungen vorzunehmen im Stande sind.

2. Klasse. Feldmesser, deren Kenntnisse dem Gesetze vom 2. März 1811 entsprechen, und zur Aufnahme ganzer Markungen gebraucht werden können, auch weniger schwierige Baummessungen zu unternehmen im Stande sind.

3. Klasse. Feldmesser, welche zwar gute praktische Kenntnisse zeigen, dabei aber nicht die, in besagtem Gesetze angeführten theoretischen Kenntnisse inne haben, und

nur einzelne Gewande und Güterstücke aufnehmen und vertheilen können.

Hierbei wird noch weiter bestimmt, daß es jedem Feldmesser, welcher von der Commission in die 3. Klasse gesetzt wird, zur besondern Pflicht gemacht wird, so lange keine Arbeiten einer höhern Klasse zu unternehmen, bis er die von dieser Klasse geforderten Kenntnisse in einer neuen, jedoch unentgeltlichen Prüfung erprobt hat.

Zugleich wird noch weiter bemerkt, daß die Commission die regelmäßigen Prüfungs-Termine auf die Monate März und November festgesetzt habe.

Neulingen, am 11. Januar 1823.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. Nach einem hieher mitgetheilten Decret des K. Steuer-Collegii vom 14. dieses Monats solle das für den Bedarf der sämtlichen Garn-Spinneren eingehende Fabrik-Weil nur mit dem bisherigen Einfuhr-Zoll von 1 fl. 4 fr. per Str. belegt, jedoch um Unterschlaife zu verhüten, der Zoll an der Gränze, in dem — durch die Verordnung vom 24. Juni vorigen Jahrs bestimmten höhern Betrage erhoben — den Unternehmern der Spinnere-

reyen aber am Wohnorte, nach hergestelltem Beweis über den Verbrauch für die Fabrik die geeignete Rückvergütung gegeben werden, welches hiemit den Besitzern von Garn-Spinnereyen mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche eine Zoll-Rück-Vergütung für eingeführtes Del ansprechen, die erforderlichen Nachweisungen über den Verbrauch dem vorgesetzten Oberamt zu übergeben haben, wornach das Oberamt sofort diese Nachweisungen gehörig prüfen und nebst den gelösten Zollzeichen, mit Bericht dem K. Steuer-Collegium zur weitem Verfügung vorlegen.

Den 31. Januar 1825.

K. Oberamt.

Lübingen. (An die Orts-Vorsteher.) Ueber die auch in dem hiesigen Oberamts-Bezirk schon oft aufgeworfene Frage: ob unter der Personal-Freyheit auch die Befreyung von eigentlichen Gemeindefrohnen begriffen sey? ist nunmehr am 21. dieses Monats folgende höhere Entscheidung erfolgt:

„Unter der Personal-Freyheit ist die Befreyung von allen dem Staat als solchem und der Gemeinde zu leistenden Handdiensten begriffen. Von dieser Befreyung sind nur die aus Lehens- oder gutherrlichen Verhältnissen hervorgehende, dem Staat, oder einem besondern Lehen- oder Grundherrschaft nach Lagerbüchlichen, Lehenbrieflichen oder andern Bestimmungen und Observanzen zukommenden Frohnen ausgenommen. So sind also die Unter-Reciser namlich auch von den persönlichen Hand-Diensten bei dem Wergemachen frey lassen; Wenn hingegen diese

„im Taglohn verakkordirt werden, so haben sie an den der Gemeinde dadurch verursachten Kosten steuermäßig beizutragen. Ein gleiches ist der Fall bei allen denjenigen Arbeiten in der Gemeinde, welche nicht nach dem §. 6. pag. 158. der Commun-Ordnung nothwendig in der Frohn geschehen müssen.“

Hiernach haben nun die Orts-Vorsteher nicht nur selbst sich genau zu achten, sondern auch ihre Untergebenen in vorkommenden Fällen zu bescheiden.

Den 31. Jan. 1825.

K. Oberamt.

Oberamt Nürtingen.

Nürtingen. In dem hiesigen Oberamt werden in künftigen Monat folgende Gemeinde-Waid-Verleihungen auf 3 Jahre vorgenommen werden:

Donnerstag den 20. Februar,

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Altdorf, die dortige Waide, welche in den ersten zwei Jahren 200 Stück, und im 3ten Jahr 180 Stück erträgt, mit einem eigenen Stall unter dem Rathhaus.

Am nemlichen Tag, Nachmittags

2 Uhr

auf dem Rathhaus zu Neffartenzlingen, die Waide von Neffartenzlingen 350 Stück ertragend.

Freitag den 21. Februar, Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus zu Neudern, worauf 300 Stück nachgeschlagen werden können.

Die Liebhaber werden eingeladen, um die angegebene Zeit an den genannten Orten sich einzufinden, und Meister, oder

Concessions-Briefe auch Zeugnisse über ihr Prädikat und Vermögen mitzubringen.

Den 28. Januar 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Verschollener.) Michael Kuhn, gewesener Bürger und Bauer zu Walddorf, ist schon längst verschollen, und von seiner Geburt an sind bereits über 70 Jahre verfloßen. Bei seiner Entfernung von Walddorf hat derselbe 2 leibliche Kinder hinterlassen, welche noch am Leben sind, und welchen auf allerhöchste Erlaubniß d. d. 22. Jul. 1817 bereits das Vermögen des Verschollenen gegen Caution ausgefolgt worden ist. Um nun zur definitiven Verteilung des Vermögens schreiten zu können, wird Michael Kuhn, oder seine etwaigen weitere Leibes-Erben aufgefodert, sich innerhalb 90 Tagen bei K. Oberamts-Gericht Lübingen zu melden, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit den demeldesten Erben das Vermögen definitiv wird überlassen werden.

Der 28. Januar 1823.

K. Oberamts-Gericht.

Lübingen. (Verschollener.) Johannes Pfingsttag, gebürtig von Walddorf, Lübingen-Oberamts, ist schon längst verschollen, und von seiner Geburt an sind schon mehr als 70 Jahre verfloßen. Am 13. Aug. 1810 wurde erlaubt, das Vermögen unter die Präsumtio-Erben des Verschollenen, nemlich an eine damals noch lebende Schwester, und an die Kinder 2 bereits verstorbenen Geschwister gegen Caution zu verteilen. Der Verschollene, oder seine Leibes-Erben werden nun aufgefodert, sich innerhalb 90 Tagen von jetzt an, bei K. Oberamts-Gericht Lübingen zu

melden, widrigenfalls das Vermögen definitiv vertheilt werden wird.

Den 28. Januar 1823.

K. Oberamtsgericht.

Wankheim, Oberamts-Gericht Lübingen, (Schulden-Liquidation.) In der Schulden-Sache des Sigmund Schettler, Bürgers und Schreiners zu Wankheim, hat man zur Schulden-Liquidation und Auswirkung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, Tagfahrt

auf Samstag den 22. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt.

Es werden zu dem Ende alle diejenigen, welche an gedachten Sigmund Schettler oder dessen Vermögen, eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage auf dem Rathhause zu Wankheim entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Produzierung der beweisenden Dokumente zu liquidiren, und der Vorschläge in Absicht auf einen Vergleich, sich zu gewärtigen.

Der Ausschluß-Bescheid wird an der nächsten Oberamts-Gerichts-Sitzung nach jenem Liquidations-Tage ausgesprochen werden.

Den 26. Jan. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Ausfluß wegen Straßens-Raub.) Johannes Sautter Weyhs rauchhändler von Blomberg bei Donauerschingen soll nach einer von ihm dem Abterwirth Thalmuler in Dettingen gemachten Erzählung am 15. d. M. Abends auf dem Wege von Hechingen nach Rottenburg im Walde zwischen Bodelshausen und Det-

ingen von zween Männern in Dautens Ritteln angefallen und seines bey sich gehalten Geldes das in 60 fl. bestanden sey — beraubt worden seyn. Johannes Sautter hat sich aber ohne von dem erlittenen Raub eine Anzeige zu machen, aus hiesiger Gegend entfernt, und die bisherigen Bemühungen, ihn herbeizuschaffen, blieben fruchtlos. Man fordert deswegen den angäblich beraubten Johannes Sautter auf diesem Weg des öffentlichen Aufrufs auf, sich unverzüglich bei unterzeichneter Gerichts Stelle — gegen Ersatz der Kosten — einzufinden, damit er über das an ihm verübte Verbrechen vernommen, den Thätern weiter nachgeforscht, und ihm wo möglich zu seinem geraubten Geld wieder verholten werden kann.

Den 25. Jan. 1823.

K. Oberamts, Gericht.

Rottenburg. Montag den 10. Februar 1823. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle hienach aufgeführte Materialien zu Kleidungs Stücken im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden:

als

175. Ellen weißen Zwilch.

100. Ellen gebleichtes werken Tuch.

140. Ellen ungebleichtes ditto?

Auch wird man zugleich die Fertigung von 15. paar langen Beinkleidern und 10. Ritteln im Abstreich verakkordiren.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich um die oben bestimmte Zeit bei der Verhandlung einzufinden. Zugleich ersucht man die löbl. Schultheissenämter, gegenwärtige Verakkordirung den Schneidern und denjenigen Bürgern bekannt zu ma-

chen, welche sich vorzüglich mit der Leinwand Fabrikation beschäftigen.

Rottenburg den 29. Jan. 1823.

K. Ober Inspektion des
Arbeitshauses.

Pfrondorf, Tübinger Ober Amts. (Schaafwaide Verleihung.) Die hiesige Schaafwaide wird an folgendem Tag wieder auf ein Jahr in Pflerpacht, verliehen werden. Die Waide erträgt 150 bis 200 Stück Schaafe, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verleihung Dienstag den 11. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause in Pfrondorf vorgenommen wird. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tag dabei einfinden, und die weitere Bedingungen bei der Verleihung vernehmen.

Den 27. Jan. 1823.

Schultheißen Amts, Verweser
Schaal.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Dem Christoph Bösch, Weingärtner, ist zum Verkauf ausgesetzt, $3\frac{1}{2}$ Viertel Weinberg und Vorlehen im Utschirr. Die Liebhabere mögen sich am 13ten Februar Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 23sten Januar 1823.

Tübingen. Von Obrigkeit wegen ist zum Verkauf ausgesetzt, des Georg Heinrich Reiß, Buchdruckers ganze Behausung sammt Küchengarten, im Rübensloch, die Liebhaber können sich am 20ten Febr. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden.

Den 28. Jan. 1823.

Lübingen. (Verlorenes.) Von Weibheim bis Lübingen wurde ein mit Perlen gestickter Tabaksbeutel, woran der Name befindlich ist, verloren, der redliche Finder wolle solchen gegen ein Douger entwedder an Hrn. Heckenhauer in der Osianderschen Buchhandlung, oder bei Ausgeber dieß Blatts abgeben.

Den 27. Jan. 1823.

Anekdoten und Erzählungen.

Der Giftmord.

(Fortsetzung.)

Nachdem der Brief gelesen war, so erklärte die Versammlung den Herrn Meerbach vor einen Mörder, der mit einer Bande zusammenhalte, welche bei ihm Zusammenkunft halte, und den Raub bei ihm verprasse. Es wurde daher die Befugung getroffen: Martin der Ueberbringer des Briefs solle sich mit 12 handversten Burschen, bewaffnet mit Stangen, Mistgabeln, und Sensen Abends gegen neun Uhr in den Essenbusch, den die Giftmischer auf dem Wege aus der Stadt passieren mußten, zur Wacht aufstellen, und in der Stille aufpassen, sich aber mit guten Stricken versehen, und dann die Bande binden, und nach dem Dorf mit der Leiche zu transportiren. Zu gleicher Zeit sollten 20 andere Mann, unter Anführung des Dorfschmides, das Haus des Herrn Meerbach besetzen, diesen selbst gefangen nehmen, und ihn gebunden in das Haus des Schulzen bringen; ein Theil dieser Mannschaft aber solle als Observations-Corps im Meerbachischen Haus bleiben, und sich der Mamsells selbst versichert halten, deren Verhörung und Confrontirung mit der Bande nöthig sein werde.

Der Schulze selbst ließ ohne Vorwissen

seiner Gemeinde seinen Ackergaul satteln, und eilte in die Stadt um dem Gerichtshalter Meldung zu thun, und sich nähere Verhaltungs-Befehle einzuholen, den Brief nahm er mit sich, er ritt den Fußweg, um dadurch bald zur Stadt zu gelangen, daher konnte er der Mordbande mit ihrer Leiche nicht begegnen. Unglücklicherweise saß, nicht weit vor der Stadt ein liebendes Pärchen, an dem der Weg des Schulzen vorübergieng, die Dame spielte mit ihrem Sonnenschirm, und der Ackergaul des Schulzen nicht gewohnt, etwas in der Luft flattern zu sehen, wurde dadurch scheu, warf den Schulzen unsanft zur Erde und rannte in vollem Lauf zurück seinem Stall zu. Der Schulze wanderte nun zu Fuß nach der Stadt, und übergab dem Gerichtshalter den Brief, der nach dessen Durchlesung sogleich zum Kreis-Physicus und Chirurgus sandte, und die Einleitung ohne Verzug traf, das Bisum-Repertum aufzunehmen, diese führen nach Wiesenfließ sogleich ab, und nahmen den unbesessenen Schulzen mit. Indessen kam der Gaul des Schulzen schnaubend an den ausgestellten Borposten des Essenbusch an, welche solchen, da es dunkel war, und weil sie von des Schulzen Ritt nichts wußten, vor ein Gespenst oder gar den Teufel selbst hielten, daher sie Alle Reißaus nahmen. In diesem Augenblick kam die erwartete Bande an, aber den Borposten fehlte der Muth sie anzugreifen, der Wagen fuhr vorbei ohne daß einer der Mannschaft einen Laut gegeben hätte, endlich aber erwachte doch ihr Muth, alle liefen hindreingehend und schrien wie Besessene.

(Die Fortsetzung folgt.)

Viktualien - Preise

der vier Oberamts-Städte
Tübingen, Nottenburg, Nagold und Horb,
vom Monat Januar 1823.

Viktualien.	Tübingen.			Nottenburg.			Nagold.			Horb.		
	Kostet:	fl.	kr.	hl.	Kostet:	fl.	kr.	hl.	Kostet:	fl.	kr.	hl.
Kernen	1 Schfl.				1 Schfl.	12	16		1 Schfl.			10 30
Weizen												10
Roggen						7						
Dinkel, alter						5	12					4
neuer		5				5	45					4 40
Gersten		6	56			8	30					8
Haber		4	40			4	15					4
Erbfen	1 Emri	1	36	1 Emri	2			1 Emri				1 Emri
Linfen		2	24		2	15						
Wicken		1	20									
Bohnen		1	12									
Mehl, feines		1	28			1	36					
— ordinair						1	12					
— schwarz		1	20				48					
Kernen-Brod	8 Pf.		22	8 Pf.		21		8 Pf.			8 Pf.	16
1 Weck wiegt	7 Loth			8 Loth		1		Loth			7 Loth	1
	3 Del.		1									
Butter	1 Pf.		14	1 Pf.		13		1 Pf.			1 Pf.	13
Schweinschmalz			16			12						14
Rindschmalz			14			16						15
Eier	8 Stück		16	2 Stück		4		Stück			3 Stück	4
Kochgerste	1 Pf.		6	1 Pf.		7		1 Pf.			1 Pf.	
Reis			12			12						
Speisöl			28			24						
Brennöl			12			12						14
Ochsenfleisch			6			6						6
Rindfleisch			5			5						5
Kalbfeisch			5			5						5
Hammelfeisch			4			4						4
Schweinsfeisch mit Speck			7			7						7
ohne			6			6						6
Milch	1 Maas		5	1 Maas		6		1 Maas			1 Maas	6
Bier, braun			8			8						8
weiß						6						6
Heu	1 Zent.			1 Zent.	1	20		1 Zent.			1 Zent.	1 15
Arbeitslohn nebst Trunk	p. Tag		20	p. Tag		24		p. Tag			p. Tag	
Pferdelohn			48			1						40
Lichter, gegossene	1 Pf.		18	1 Pf.		18		1 Pf.			1 Pf.	
gezogene			16			16						
Seife			13			14						
Kalk	1 Schfl.		56	1 Schfl.		56		1 Schfl.			1 Schfl.	28
Dachplatten	100 St.		1 40	100 St.		1 20		100 St.			100 St.	1 12
Glucker oder Backsteine			1 40			1 12						2
Duchenholz	1 Klast.		9	1 Klast.		11		1 Klast.			1 Klast.	
Tannenholz			5 30			7						4 30
Reisack	100 St.		11	100 St.		5 30		100 St.			100 St.	48